

Vergütungsbericht gemäss VegüV	76
Grundsätze der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme	76
Vergütungen, Darlehen und Beteiligungen der Mitglieder des Bankrats	79
Vergütungen, Darlehen und Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung	80
Vorzugsbedingungen	81
Ehemalige Mitglieder des Bankrats	82
Pensionierte Mitglieder der Geschäftsleitung	82
Bericht der Revisionsstelle	83

Vergütungsbericht

Vergütungsbericht

Vergütungsgrundsätze

Die im Rundschreiben der FINMA über die Vergütungssysteme (FINMA RS 10/01) vorgegebenen Empfehlungen sind die Leitlinien für die Vergütungspraxis. Die Mitglieder des Bankrats erhalten grundsätzlich fixe Pauschalentschädigungen. Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung richtet sich nach dem Markt, der Kompetenz, den zu verantwortenden Risiken und der individuellen Leistung und besteht aus einer festen Vergütung und einer variablen Vergütung.

1. Vergütungsbericht gemäss VegüV

Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ist auf die Zuger Kantonalbank als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 763 Obligationenrecht (OR) nicht anwendbar. Unabhängig davon setzt die Zuger Kantonalbank die Bestimmungen der VegüV grundsätzlich so weit um, als dies mit dem Gesetz über die Zuger Kantonalbank vereinbar ist. Dies gilt auch für den Vergütungsbericht gemäss Art. 13 ff. VegüV. Die gesetzlich erforderlichen Angaben des Vergütungsberichts werden in den Art. 14–16 VegüV definiert.

2. Grundsätze der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

2.1. Bankrat

Der Entschädigungsausschuss des Bankrats (vgl. Corporate Governance, Ziffer 3.4.) bereitet die Grundsätze der Entschädigungen des Bankrats vor. Der Regierungsrat genehmigt die vom Bankrat festgelegte Entschädigung. An die Mitglieder des Bankrats werden grundsätzlich fixe Pauschalentschädigungen ausgerichtet. Lediglich ausserordentliche Sitzungen oder ausserordentlicher Mehraufwand sowie die Mitarbeit in Ausschüssen werden zusätzlich abgegolten. Die Entschädigungen werden periodisch der Teuerung angepasst. Es gibt keine variablen Kompensationen, Options- oder andere Beteiligungsprogramme. Die Entschädigung des Bankrats ist letztmals per 1. Januar 2005 (für die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses per 1. Januar 2012) neu festgelegt worden. Dabei sind zu Vergleichszwecken die damaligen Entschädigungen der Bankräte bzw. Verwaltungsräte anderer Kantonalbanken ähnlicher Grösse herangezogen worden. 2011 hat der Bankrat ein Reglement über die Entschädigung der Bankbehörden (Bankrat und Revisionsstelle) erlassen und dabei die im Rundschreiben der FINMA über die Vergütungssysteme (FINMA RS 10/01) vorgegebenen Empfehlungen als Leitlinien herangezogen. Das vom Bankrat erlassene Entschädigungsreglement ist vom Regierungsrat genehmigt worden und am 10. März 2015 in Kraft getreten. Es gibt keine Entschädigungsprogramme für ehemalige Bankratsmitglieder. Die Pauschalvergütung und sämtliche weiteren Entschädigungen des Vertreters des Regierungsrats fallen gemäss gesetzlicher Regelung seit 2017 in die Staatskasse.

2.2. Geschäftsleitung

Vorsorgeleistungen	Monatliche Zuweisung	Beiträge an Altersvorsorge und Sozialversicherungen
Variable Vergütung in Aktien	Jährliche Aktienzuteilung mit fünfjähriger Sperrfrist	Langfristige, aufgeschobene Vergütung mit Blick auf die strategische Entwicklung der Bank auf Basis langfristig nachvollziehbarer Zielgrössen
Variable Vergütung in Bar-/Buchgeld	Jährliche Entschädigung	Ergebnis- und leistungsabhängige Vergütung auf Basis langfristig nachvollziehbarer Zielgrössen
Feste Vergütung	Monatliche Entschädigung	Marktübliches Entgelt für die Ausübung der Funktion und die erforderlichen Qualifikationen

Feste Vergütung

Der Bankrat hat 2011 ein Reglement über die Grundsätze der Entschädigung der Geschäftsleitung und der übrigen Mitarbeitenden der Zuger Kantonalbank erlassen und dabei die im FINMA RS 10/01 vorgegebenen Empfehlungen als Leitlinien herangezogen. Das aktuelle Reglement datiert vom 7. Juli 2017. Gemäss Reglement legt der Entschädigungsausschuss die Vergütungen des Präsidenten der Geschäftsleitung und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung fest und unterbreitet dem Bankrat diese Entschädigungen zur Genehmigung, vorbehaltlich der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der festen Vergütung durch die Generalversammlung. Die Struktur und die Höhe der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung berücksichtigen im Besonderen die Risikopolitik der Zuger Kantonalbank. Sie sollen das Risikobewusstsein der verantwortlichen Personen fördern. Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung richtet sich nach dem Markt, der Kompetenz, den zu verantwortenden Risiken und der individuellen Leistung. Sie besteht aus einer festen Vergütung und einer variablen Vergütung. Die feste Vergütung wie auch die variable Vergütung basieren auf einem Vergleich mit den Vergütungen bei anderen Kantonalbanken und weiteren Banken vergleichbarer Grösse und mit ähnlicher Geschäftstätigkeit. Der Vergleich wurde im Auftrag der Bank, letztmals im Jahr 2014 von einem externen Berater, der über keine zusätzlichen Mandate bei der Zuger Kantonalbank verfügt, erstellt.

Variable Vergütung

Die Festlegung der variablen Vergütung erfolgt ergebnis- und leistungsabhängig auf Basis langfristig nachvollziehbarer Zielgrössen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden am langfristigen Erfolg der Zuger Kantonalbank je nach Geschäftsgang sowohl positiv wie auch negativ beteiligt. Die variable Vergütung besteht aus einer kurzfristigen Barkomponente bzw. aus Buchgeld und zu einem wesentlichen Teil aus einer aufgeschobenen Vergütung (Langfristkomponente). Die variable Vergütung ist abhängig von der Erreichung vorab festgelegter Zielgrössen. Diese Zielgrössen orientieren sich am Geschäftsverlauf (Key Performance Indicators, KPI), an der strategischen Entwicklung der Bank (Grad der Umsetzung der Strategie und der Teilstrategien) und an der persönlichen Entwicklung jedes einzelnen Geschäftsleitungsmitglieds (Erreichen der persönlichen Ziele). Die im Geschäftsjahr zu erreichenden Zielgrössen werden vor Beginn des massgebenden Geschäftsjahrs vereinbart. Die massgebenden Ziele der Geschäftsleitung legt der Bankrat auf Antrag des Entschädigungsausschusses zusammen mit dem Präsidenten der Geschäftsleitung fest. Die zu erreichenden persönlichen Ziele der Geschäftsleitungsmitglieder können grundsätzlich durch eine kurzfristige und/oder langfristige variable Vergütung abgegolten werden. Im Jahr 2017 betrug die variable Vergütung bei den Geschäftsleitungsmitgliedern zwischen 35 und 42 Prozent der Gesamtvergütung, vorbehaltlich der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der variablen Vergütung durch die Generalversammlung. Bei schlechtem Geschäftsverlauf, namentlich bei einem in der Jahresrechnung ausgewiesenen Verlust, wird die variable Vergütung reduziert oder entfällt gänzlich.

Variable Vergütung in Bar-/Buchgeld

Die kurzfristige variable Vergütung in der Form der Barauszahlung bzw. von Buchgeld wird nur ausgerichtet, sofern es der Geschäftsverlauf erlaubt. Der Geschäftsverlauf wird anhand von Key Performance Indicators (KPI) gemessen. Es sind insbesondere die folgenden Indikatoren relevant: Geschäftserfolg im Vergleich zum Vorjahr, Kosten-Ertrags-Verhältnis, Zinsertrag, indifferenter Ertrag, Entwicklung der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, Entwicklung der betreuten Vermögen und Verfügbarkeit der wichtigsten IT-Systeme. Die Gewichtung der einzelnen Faktoren wird vom Entschädigungsausschuss festgelegt, wobei der erzielte Geschäftserfolg im Vergleich zu demjenigen des Vorjahrs als wichtiger Bestimmungsfaktor und die übrigen Indikatoren in etwa zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

Variable Vergütung in Aktien

Die aufgeschobene variable Vergütung orientiert sich an der strategischen Entwicklung der Zuger Kantonalbank. Diese hängt vor allem davon ab, ob oder bis zu welchem Grad die vorab in den Zielvereinbarungen festgelegten Ziele im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie bzw. der Teilstrategien in der vorgegebenen Zeit erreicht werden. Über die aufgeschobene Vergütung kann der Empfänger ungeachtet jeglicher Wertveränderungen erst nach Ablauf einer Frist von mindestens drei Jahren verfügen. Zurzeit beträgt diese Frist fünf Jahre. In welcher Form die langfristige variable Vergütung ausgerichtet wird, wird vom Bankrat festgelegt. Zu diesem Zweck hat der Bankrat 2011 ein Reglement über den Aktienbeteiligungsplan für die Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende der Zuger Kantonalbank erlassen. Danach legt der Entschädigungsausschuss jährlich fest, welcher Anteil der variablen Entschädigung der Geschäftsleitung mindestens in Aktien bezogen werden muss und welcher darüber hinaus maximal in Aktien bezogen werden kann. Grundlage für die Berechnung des Kaufpreises der Aktien bildet der massgebliche Börsenkurs (Durchschnittskurs der ersten fünf Handelstage im Dezember des betreffenden Jahres). Der so ermittelte Kaufpreis der Aktien wird um einen vom Entschädigungsausschuss jährlich festgelegten Prozentsatz diskontiert. Aufgrund der aktuell fünfjährigen Sperrfrist beträgt der Diskontsatz mindestens 25 Prozent des massgeblichen Börsenkurses. Die Sperrfrist der Aktien entfällt grundsätzlich beim Austritt oder bei der Pensionierung eines Geschäftsleitungsmitglieds.

Im Zusammenhang mit der Vergütung gilt es noch folgende Punkte zu erwähnen:

- Alle Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine Spesenpauschale, die sich nach den effektiven Ausgaben richtet.
- Es gibt keine Entschädigungsprogramme für ehemalige Geschäftsleitungsmitglieder.
- Antritts- und Abgangsentschädigungen an Mitglieder der Geschäftsleitung werden nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen ausgerichtet. Der Bankrat entscheidet auf Antrag des Entschädigungsausschusses abschliessend über deren Höhe. Im Jahr 2017 sind weder Antritts- noch Abgangsentschädigungen ausgerichtet worden.
- Die Zuger Kantonalbank gewährt allen Mitarbeitenden Vorzugsbedingungen auf Bankprodukten. Dabei handelt es sich vorwiegend um eine Vorzugsverzinsung im Eigenheimbereich und bei limitierten Guthaben. Die Geschäftsleitung erhält keine von den Mitarbeitenden abweichenden Vorzugsbedingungen. Dem Bankrat stehen keine solchen Vergünstigungen zu.

3. Vergütungen, Darlehen und Beteiligungen der Mitglieder des Bankrats

An die Mitglieder des Bankrats werden grundsätzlich fixe Pauschalentschädigungen ausgerichtet. Lediglich ausserordentliche Sitzungen sowie die Mitarbeit in Ausschüssen werden zusätzlich abgegolten. Den Mitgliedern des Bankrats sowie den ihnen nahestehenden Personen werden keine nicht marktüblichen Darlehen und Kredite gewährt.

in 1'000 Franken (gerundet)		Vergütungen			
	Funktion	Pauschalvergütung inkl. Sitzungsgelder und Spesen in bar ¹		Arbeitgeberbeiträge an die 1. Säule (AHV/IV usw.)	
		2017	2016	2017	2016
Bankrat					
Bruno Bonati	Bankpräsident Mitglied und Präsident seit 01.05.2010 Präsident des Entschädigungs- ausschusses seit 01.05.2010	182	182	10	10
Carla Tschümperlin	Vizepräsidentin Mitglied seit 01.05.2010 und Vizepräsidentin seit 02.05.2015 Mitglied des Entschädigungs- ausschusses seit 13.11.2014	103	103	8	8
Sabina Ann Balmer	Mitglied seit 02.05.2015, Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses seit 02.05.2015	56	56	4	4
Jacques Bossart	Mitglied seit 02.05.2015	43	45	3	4
Heinz Leibundgut	Mitglied seit 03.05.2014 Präsident des Prüfungs- und Risikoausschusses seit 03.05.2014	63	62	4	5
Matthias Michel	Mitglied seit 28.04.2007	43 ³	43 ²	0	1
Patrik Wettstein	Mitglied seit 01.05.2010, Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses seit 02.05.2015	56	56	4	4
Bankrat Total		546	547	33	36

1 Brutto.

2 Davon wurden CHF 39'377 (2016) an den Kanton Zug vergütet (Vertreter des Regierungsrats).

3 Aufgrund einer Gesetzesänderung wird seit dem Jahr 2017 der gesamte Betrag an den Kanton Zug vergütet (Vertreter des Regierungsrats).

Bankrat	Darlehen/Kredite ^{1,2}		Beteiligungen ZKB-Aktienbesitz ³	
	2017	2016	2017	2016
Bruno Bonati	keine	keine	51	51
Carla Tschümperlin	1'383	1'383	2	2
Sabina Ann Balmer	keine	keine	2	2
Jacques Bossart	keine	keine	2	2
Heinz Leibundgut	keine	keine	5	5
Matthias Michel	1'540	1'400	18	18
Patrik Wettstein	400	700	5	5
Bankrat Total	3'323	3'483	85	85

- 1 Alle Darlehen und Kredite sind hypothekarisch oder durch kurante Sicherheiten gesichert und werden zu marktüblichen Konditionen gewährt. Die Beträge sind in 1'000 Franken (gerundet) dargestellt.
- 2 Es bestehen keine Darlehen und Kredite zu nicht marktüblichen Konditionen an Personen, die den Mitgliedern des Bankrats nahestehen.
- 3 Anzahl Inhaberaktien à nominal CHF 500 inklusive Aktien, die nahestehenden Personen gehören.

4. Vergütungen, Darlehen und Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütungen an die Geschäftsleitung setzen sich aus der festen Vergütung, der variablen Vergütung sowie den Aufwendungen für die Vorsorge zusammen. Die variable Vergütung besteht aus einem Baranteil sowie einem für fünf Jahre gesperrten Aktienanteil. An den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehende Personen werden keine nicht marktüblichen Darlehen und Kredite gewährt.

in 1'000 Franken (gerundet)	2017		2016	
	Pascal Niquille Präsident	GL (total) ¹ 5 Mitglieder	Pascal Niquille Präsident	GL (total) ¹ 5 Mitglieder
Vergütungen				
Vergütung fest (netto)	474	1'499	473	1'484
Vergütung variabel bar und Aktien (netto)	321 ^{2,3}	1'213 ^{2,3}	321 ⁴	1'171 ⁴
Arbeitnehmeraufwendungen für Vorsorge ⁵	155	465	156	457
Total (brutto)	950	3'177	950	3'112
Arbeitgeberaufwendungen für Vorsorge ⁵	248	827	249	803
Abgangsentschädigung	keine	keine	keine	keine
Entgelt für zusätzliche Arbeiten	keine	keine	keine	keine
Vergütungen an nahestehende Personen	keine	keine	keine	keine

- 1 Pascal Niquille, Präsident der Geschäftsleitung; Theodor Keiser, Mitglied der Geschäftsleitung; Daniela Hausheer, Mitglied der Geschäftsleitung; Petra Kalt, Mitglied der Geschäftsleitung; Andreas Janett, Mitglied der Geschäftsleitung.
- 2 Die Bewertung des in Aktien ausbezahlten Teils der variablen Entschädigung basiert auf dem Durchschnittsschlusskurs der ZKB-Aktie der ersten fünf Handelstage im Dezember 2017 von CHF 5'218.32, der aufgrund der fünfjährigen Sperrfrist analog der Berechnung für Steuerzwecke um 25% diskontiert wurde. Pascal Niquille, Präsident der Geschäftsleitung: CHF 165'000 in ZKB-Aktien; GL (total): CHF 431'900 in ZKB-Aktien.
- 3 Zustimmungsvorbehalt Generalversammlung.
- 4 Die Bewertung des in Aktien ausbezahlten Teils der variablen Entschädigung basiert auf dem Durchschnittsschlusskurs der ZKB-Aktie der ersten fünf Handelstage im Dezember 2016 von CHF 4'920.54, der aufgrund der fünfjährigen Sperrfrist analog der Berechnung für Steuerzwecke um 25% diskontiert wurde. Pascal Niquille, Präsident der Geschäftsleitung: CHF 165'000 in ZKB-Aktien; GL (total): CHF 439'850 in ZKB-Aktien.
- 5 Vorsorge umfasst Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge.

in 1'000 Franken (gerundet)	2017		2016		Sicherheit
	Theodor Keiser GL-Mitglied	GL (total) ¹ 5 Mitglieder	Theodor Keiser GL-Mitglied	GL (total) ¹ 5 Mitglieder	
Darlehen/Kredite²					
Darlehen/Kredite	3'550	7'450	3'550	7'450	Grundpfand
Total	3'550	7'450	3'550	7'450	

Beteiligungen	2017		2016	
	Pascal Niquille Präsident	GL (total) ¹ 5 Mitglieder	Pascal Niquille Präsident	GL (total) ¹ 5 Mitglieder
ZKB-Aktienbesitz ^{3,4,5}	390	879 ⁷	347	787 ⁶

- 1 Pascal Niquille, Präsident der Geschäftsleitung; Theodor Keiser, Mitglied der Geschäftsleitung; Daniela Hausheer, Mitglied der Geschäftsleitung; Petra Kalt, Mitglied der Geschäftsleitung; Andreas Janett, Mitglied der Geschäftsleitung.
- 2 Das Geschäftsleitungsmitglied mit dem höchsten Kredit-Engagement ist namentlich auszuweisen. Es bestehen keine Darlehen und Kredite zu nicht marktüblichen Konditionen an Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehen.
- 3 Anzahl Inhaberaktien à nominal CHF 500.
- 4 Per 31.12.2017 sind darin auch die den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2017 im Rahmen der variablen Entschädigung ausgerichteten Aktien enthalten (Zustimmungsvorbehalt Generalversammlung).
- 5 Per 31.12.2016 sind darin auch die den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2016 im Rahmen der variablen Entschädigung ausgerichteten Aktien enthalten.
- 6 Davon 155 im Besitz von Theodor Keiser, 120 von Daniela Hausheer, 119 von Petra Kalt und 46 von Andreas Janett.
- 7 Davon 173 im Besitz von Theodor Keiser, 116 von Daniela Hausheer, 135 von Petra Kalt und 65 von Andreas Janett.

5. Vorzugsbedingungen

Die Zuger Kantonalbank gewährt den Mitgliedern der Geschäftsleitung die gleichen Vorzugsbedingungen auf Bankprodukten wie allen Mitarbeitenden.

5.1. Vergünstigungen auf Kreditzinssätzen

Hypothekarkredite zu Vorzugskonditionen bis maximal CHF 1 Mio., wobei im Rahmen dieser Limite folgende Vergünstigungen gewährt werden:

- Variable Hypotheken, Kundensatz -1,25%
- Festhypotheken, Basis bilden die Refinanzierungssätze der Zuger Kantonalbank (mindestens 0%) zuzüglich 0,20% Marge
- Rollover-Hypothek, Basis bildet der CHF-3-Monats-LIBOR (mindestens 0%) zuzüglich 0,20% Marge

Übrige Kredite mit erstklassiger Deckung bis CHF 300'000: Kundensatz der variablen

1. Hypothek -1,25%.

5.2. Vorzugszinsen auf Guthaben gegenüber der Bank

- Personalkonto: bis CHF 300'000 zum Kundensatz Sparkonto +1,00%
- Sparen 3: Kundensatz Sparen 3 +0,25%

5.3. Übrige Vorzugskonditionen

- Changegeschäfte: Bezug zum Mittelkurs zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs/Rückgabe zum Kundensatz
- Übrige Dienstleistungen: verschiedene Vergünstigungen, wobei externe Kosten verrechnet werden

6. Ehemalige Mitglieder des Bankrats

Die vor dem 1. Mai 2001 aus dem Bankrat ausgeschiedenen Mitglieder des Bankrats und, sofern diese vorverstorben sind, die diesen nahestehenden Personen (Ehegattin/Ehegatte) haben in beschränktem Umfang Anspruch auf die unter Ziffer 5. erwähnten Vorzugsbedingungen. Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine Darlehen und Kredite zu Vorzugskonditionen mehr ausstehend.

7. Pensionierte Mitglieder der Geschäftsleitung

Die pensionierten Mitglieder der Geschäftsleitung und, sofern diese vorverstorben sind, die diesen nahestehenden Personen (Ehegattin/Ehegatte) erhalten dieselben Vergünstigungen auf den Bankprodukten wie sämtliche pensionierten Mitarbeitenden. Bezüglich dieser Vorzugsbedingungen gelten die Angaben unter der vorstehenden Ziffer 5. Die Summe aller zu Vorzugsbedingungen an diese Anspruchsberechtigten gewährten Darlehen und Kredite beträgt 2,5 Mio. Franken. Weitere Leistungen erfolgten keine.

Bericht der Revisionsstelle **an die Generalversammlung der Zuger Kantonalbank** **Zug**

Wir haben den Vergütungsbericht der Zuger Kantonalbank (Kapitel 3 und 4 auf den Seiten 79 bis 81) für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Bankrats

Der Bankrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum beigefügten Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 bis 16 VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der Zuger Kantonalbank für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV.

Die Revisionsstelle



Adrian Kalt, Präsident



Patrick Stordenegger



Silvia Thalmann-Gut



Leonie Winter-Meier

PricewaterhouseCoopers AG



Philippe Bingert
Revisionsexperte
Leitender Revisor



René Vogel
Revisionsexperte

Zug, 20. Februar 2018